

NWPG Treuhand GmbH

▪ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ▪

B E R I C H T

über das Ergebnis der in der Zeit
vom 19.09.2016 bis zum 27.02.2018

- mit Unterbrechungen -

durchgeführten

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

der

Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH

in

Friesoythe

Exemplar-Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A. Prüfungsauftrag	5
B. Grundsätzliche Feststellungen	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	6
II. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	6
III. Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag	7
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
I. Prüfungsgegenstand	7
II. Art und Umfang der Prüfung	8
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
2. Jahresabschluss	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
E. Darstellung und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	14
1. Vermögenslage	14
2. Finanz- und Liquiditätslage	14
3. Ertragslage	16
F. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.	18
G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	19

Anlagen

1. Jahresabschluss zum 31.12.2015

2. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse

2.1 Bilanzstruktur

2.2 Anlagenfinanzierung und Liquiditätskennziffern

3. Fragenkatalog aus IDW PS 720 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

4. Rechtsverhältnisse, Organe

4.1 Gesellschaftsvertrag

4.2 Organe

5. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Der Bericht wurde computergestützt erstellt. Programmbedingt kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Abkürzungsverzeichnis:

aquaferum	=	Allwetterbad Friesoythe
BgA	=	Betrieb gewerblicher Art
bzw.	=	beziehungsweise
d. h.	=	das heißt
EigBetrVO	=	Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen
EUR	=	Euro
e. V.	=	eingetragener Verein
GmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	=	Handelsgesetzbuch
HGrG	=	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	=	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
InsO	=	Insolvenzordnung
i. V. m.	=	in Verbindung mit
NKomVG	=	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
PH	=	Prüfungshinweis
PS	=	Prüfungsstandard
StB	=	Steuerberater
TEUR	=	tausend Euro
Tz.	=	Textziffer
u.a.	=	unter anderem
WP	=	Wirtschaftsprüfer
z. B.	=	zum Beispiel

A. Prüfungsauftrag

1 Die Geschäftsführung der

Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH

Friesoythe

- im Folgenden auch „Gesellschaft“ oder „WiBeF“ genannt -

beauftragte uns aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 20.06.2016 und mit Schreiben vom 15.09.2016, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 unter Einbeziehung der Buchführung durchzuführen.

Das gemäß § 157 NKomVG für die Beauftragung erforderliche Einvernehmen des Landkreises Cloppenburg wurde mit Schreiben vom 14.09.2016 erteilt.

Durch § 158 Abs. 1 i. V. m. § 157 NKomVG i. V. m. § 29 Satz 2 EigBetrVO Niedersachsen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Auftragsgemäß wurde die Abschlussprüfung zudem um die Prüfungsgegenstände des § 53 HGrG erweitert.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft. Eine Prüfungspflicht des Jahresabschlusses gemäß § 158 Abs. 1 Satz 1 und § 157 NKomVG i. V. m. § 29 ff. EigBetrVO Niedersachsen ergibt sich aus § 15 des Gesellschaftsvertrages. Eine Prüfungspflicht nach § 316 HGB bestand nicht. Es handelt sich daher um eine freiwillige Abschlussprüfung. Ein Bestätigungsvermerk soll erteilt werden.

Die Prüfung fand in der Zeit vom 19.09.2016 bis 27.02.2018 (mit Unterbrechungen) statt. Sie erfasste den Prüfungszeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Prüfungsbericht wurde entsprechend IDW PH 9.450.1 Tz. 3 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW PS 450) erstellt.

Für die Durchführung der Prüfung und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2002 (Anlage 5).

Wir haben unseren Prüfungsbericht gemäß § 32 Abs. 3 EigBetrVO Niedersachsen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cloppenburg geleitet.

Bei der Erteilung des Bestätigungsvermerkes fand neben IDW PH 9.400.3 ergänzend der § 158 NKomVG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 EigBetrVO Niedersachsen Berücksichtigung.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

- 2 Die Darstellung der Lage der Gesellschaft im Jahresabschluss liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die Geschäftsführung Stellung zu nehmen.

Folgende Angaben der Geschäftsführung, die aus dem Jahresabschluss hervorgehen und zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlich sind, sind hervorzuheben:

Die Unternehmensfortführung ist im hohen Maße von der weiteren finanziellen Unterstützung der Alleingesellschafterin abhängig. Ausweislich der vorgelegten Wirtschaftspläne 2018 bis 2022 (Stand: 04.01.2018) reicht die aus der Geschäftstätigkeit erwirtschaftete Liquidität (ohne Zuwendungen der Stadt Friesoythe) zur Bedienung der Darlehen und zur teilweisen Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in laufender Rechnung nicht aus. Der daraus resultierende Liquiditätsbedarf liegt nach den Planungen zwischen 0,6 und 0,5 Mio. EUR pro Jahr. Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 eine Patronatserklärung abgegeben, in der die Stadt der Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH zusichert, den Jahresfehlbetrag bis zu einem Betrag von 1,0 Mio. EUR pro Geschäftsjahr auszugleichen. Damit soll die Gesellschaft so ausgestattet sein, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen kann. Der Jahresabschluss wurde daher unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) erstellt.

Nach unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen sind die wirtschaftliche Lage und die künftige Entwicklung von der Geschäftsführung der Gesellschaft plausibel dargestellt.

II. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

- 3 Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir folgende berichtspflichtige Tatsachen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB festgestellt, welche die Entwicklung der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen oder ihren Bestand gefährden können:

In der Gesellschafterversammlung vom 16. Juli 2014 wurde die Einbringung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Frei- und Hallenbad/Allwetterbad“ aus dem Vermögen der Stadt Friesoythe in die Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2014 beschlossen.

Die Ertragslage ist insbesondere in Folge der Einbringung des BgA nicht ausreichend. In 2015 wurde unter Berücksichtigung einer Zuwendung der Stadt Friesoythe in Höhe von 850 TEUR ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 116 TEUR erwirtschaftet. Die Unternehmensfortführung ist im hohen Maße von der weiteren finanziellen Unterstützung der Alleingesellschafterin abhängig (s. Berichtsabschnitt B. I.).

Die Darlehensverbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Kreditinstituten sind im Wesentlichen durch Ausfallbürgschaften der Stadt Friesoythe besichert.

Zum 31.12.2015 besteht eine Kreditlinie in Höhe von 100 TEUR, die stichtagsbezogen nicht (31.12.2014: 2 TEUR) in Anspruch genommen wurde.

III. Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag

- 4 Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch darüber zu berichten, wenn wir bei Durchführung unserer Prüfung Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen festgestellt haben, die schwer wiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen.

Unrichtigkeiten (unbewusste Fehler) oder berichtspflichtige Verstöße (bewusstes Abweichen) gegen Vorschriften der Rechnungslegung sind wie folgt zu vermerken:

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres die ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr 2014 fand am 28.09.2016 statt.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Prüfungsgegenstand

- 5 Gegenstand unserer Prüfung gemäß §§ 316 ff. HGB waren die Buchführung und der nach handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages aufgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2015.

Aufgrund der §§ 158, 157 NKomVG i. V. m. § 29 Satz 2 EigBetrVO Niedersachsen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a HGB. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden größenabhängige Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 267a Abs. 2 i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB teilweise in Anspruch genommen.

Eine Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichtes ergab sich nicht.

Die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die uns gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, die vorgelegten Unterlagen und erhaltenen Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

II. Art und Umfang der Prüfung

- 6 Art und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses richten sich nach den Vorschriften des § 317 Abs. 1 HGB und § 29 EigBetrVO Niedersachsen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrages beachtet worden sind, welche Rechnungslegungsgrundsätze Anwendung fanden und ob die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Geschäftsführung der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen gaben.

Unsere Prüfung erfolgte unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen.

Bei der Erteilung des Bestätigungsvermerks fand der IDW PH 9.400.3 „Zur Erteilung des Bestätigungsvermerkes bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben“ Beachtung. Aufgrund § 32 Abs. 2 EigBetrVO wurde der Bestätigungsvermerk um landesrechtliche Vorschriften ergänzt.

Entsprechend dem risikoorientierten Prüfungsansatz wurden die Planung und die Durchführung der Prüfung an den Risikofaktoren ausgerichtet.

Zur Beurteilung der Risikofaktoren der Gesellschaft und zur Festlegung der Prüfungsstrategie haben wir zu Beginn sowie auch kontinuierlich im Verlauf der Prüfung Informationen über das Unternehmen und sein Umfeld gewonnen.

Die Informationsgewinnung erstreckte sich insbesondere auf die Geschäftstätigkeit, die Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld, das Rechnungswesen, die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze, die Organisation und das Interne Kontrollsystem, das System zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken und das System zur Messung und Überwachung des wirtschaftlichen Erfolgs.

Auf der Grundlage dieser Informationen sowie der Feststellungen unserer letztjährigen Prüfungen führen wir für wichtige Geschäftsabläufe (Vermietung der Liegenschaften, Erwirtschaftung der Einspeisevergütung) Prüfungen des Internen Kontrollsystems durch.

Als bedeutsame Risiken wurden die Unternehmensfortführung, das Risiko unzulässiger Beihilfen und die Umsatzerlöse identifiziert. Hier haben wir die Geschäftsorganisation und das Interne Kontrollsystem einer umfassenden Prüfung unterzogen.

Zur Beurteilung der Annahme der Unternehmensfortführung haben wir die Einschätzung der Geschäftsführerin (siehe Berichtsabschnitt B. II.) auf Basis der Wirtschaftspläne verplausibilisiert.

Das Risiko unzulässiger Beihilfen wurde von uns auf Basis der Gesetze/Verordnungen beurteilt. Darüber hinaus haben wir zur Beurteilung eine vom Mandanten in Auftrag gegebene beihilferechtliche Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers Legal AG, Rechtsanwaltsgesellschaft, Hamburg, hinzugezogen.

Bei den Umsatzerlösen erfolgte eine Gesamtabstimmung der Mieterlöse anhand der geschlossenen Mietverträge und Berechnungen der Gesellschaft und bei der Einspeisevergütung anhand der Zählerstände der Photovoltaikanlagen.

Bei den Umsatzerlösen aus dem Betrieb des Allwetterbades haben wir die Organisation des Allwetterbades und das Interne Kontrollsystem einer umfassenden Aufbau- und Funktionsprüfung unterzogen.

Soweit wir neben den Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung (einschließlich Aufbauprüfung) und den Funktionsprüfungen aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt haben, haben wir diese durch analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen) und durch Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss vorgenommen.

Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen haben wir unter Beachtung der Wesentlichkeit in Abhängigkeit von den Kenntnissen aus vorherigen Prüfungen und der Risikobeurteilung (einschließlich Aufbauprüfung) sowie den Ergebnissen aus den Funktionsprüfungen festgelegt. Die Auswahl der in die Prüfung einbezogenen Einzelfälle erfolgte in der Regel durch Verfahren der bewussten Auswahl.

Darüber hinaus haben wir das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem auf die erhöhten Anforderungen bezüglich der angemessenen Ausgestaltung von Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen geprüft.

Neben analytischen Prüfungshandlungen haben wir die Konten der Buchführung in umfangreichen Stichproben überschlägig auf größere Einzelbuchungen, auf ungewöhnliche Posten und auf manuell erfasste Buchungen durchgesehen.

Zu Beginn der Prüfung haben wir uns von der Ordnungsmäßigkeit der Bilanzkontinuität überzeugt, indem wir die Saldovorträge der Bilanzkonten mit den Werten der Vorjahresbilanz abgestimmt haben.

Der rechtliche Bestand der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurde durch entsprechende Unterlagen (Rechnungen, Verträge) nachgewiesen.

Von der Gesellschafterin wurde eine Saldenbestätigung hereingenommen. Von der Versendung von weiteren Kontostandsmitteilungen haben wir abgesehen, da nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten ihr Nachweis in anderer Weise und mit gleicher Sicherheit erbracht werden konnte. Wir haben alternative Prüfungshandlungen vorgenommen.

Von den mit der Gesellschaft in Geschäftsbeziehung stehenden Kreditinstituten haben wir Bankbestätigungen eingeholt.

Im Rahmen der Prüfung sind auch Prüfungsergebnisse und Untersuchungen Dritter (beihilferechtliche Stellungnahme) verwertet worden. Wir haben die Arbeitsergebnisse und Untersuchungen kritisch gewürdigt und halten sie als Prüfungsnachweis für geeignet.

Im Hinblick auf die Erweiterungen des Prüfungsauftrages haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Verlust bringenden Geschäfte sowie die Ursachen von Verlusten geprüft.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)" durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde im Wesentlichen anhand eines Wirtschaftsplans beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Unsere Prüfung umfasste diejenigen Prüfungshandlungen, die wir für notwendig hielten, um die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag sowie die Beachtung der Erweiterung des Prüfungsauftrages festzustellen bzw. zu beurteilen.

Die Prüfung erstreckte sich nicht darauf festzustellen, ob von der Gesellschaft alle Vorschriften beispielsweise des Kommunalrechts, des Steuerrechts, des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie eventuelle Preisvorschriften, die Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder gegebenenfalls Verbraucher- und Umweltschutzbestimmungen und dergleichen eingehalten worden sind.

Unsere Prüfung war grundsätzlich nicht darauf ausgerichtet, strafrechtliche Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten aufzudecken und aufzuklären.

Ausgangspunkt unserer Jahresabschlussprüfung war der von uns geprüfte mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2014.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlichen Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Geschäftsführerin und die in der Vollständigkeitserklärung genannten Personen haben die erbetenen Aufklärungen und Nachweise erteilt. Die von der Geschäftsführerin unterzeichnete Vollständigkeitserklärung haben wir zu den Akten genommen. In der Vollständigkeitserklärung wurde uns versichert, dass in dem vorliegenden Jahresabschluss sämtliche Vermögens- und Schuldposten enthalten und alle erkennbaren Risiken berücksichtigt sind. Die Geschäftsführerin hat uns hierin bestätigt, die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Geschäftsbücher und Schriften vollständig vorgelegt sowie alle erbetenen Aufklärungen zutreffend gegeben zu haben.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 7 Das Rechnungswesen umfasst die Finanzbuchführung mit den Bestandteilen Hauptbuch, Debitoren und Kreditoren sowie die Anlagenverwaltung.

Die Buchführung basiert auf einem Sachkontenplan, der entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen ausreichend tief gegliedert ist.

Die gesamte Buchführung der Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2015 computergestützt auf einer EDV-Anlage mit dem Programm „Lexware financial office pro“ durch Frau WP/StB Sandmann durchgeführt, die ebenfalls mit der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 beauftragt war.

Eine IT-Systemprüfung wurde nicht durchgeführt. Die Buchführung ist überschaubar.

Ein Testat für das eingesetzte EDV-Programm liegt nicht vor. Unsere stichprobenweise Prüfung der Verarbeitungsergebnisse hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Programm nicht sachgerecht eingesetzt und die Geschäftsvorfälle nicht richtig verarbeitet wurden.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Buchführung formell und materiell den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entspricht.

Die Informationen aus den weiteren geprüften Unterlagen (Protokolle, Verträge, Schriftverkehr) stehen im Einklang mit den Aussagen der Buchführung und des Jahresabschlusses.

Das Rechnungswesen wird insgesamt den betrieblichen Bedürfnissen gerecht. Anmerkungen haben sich zum unterjährigen Berichtswesen ergeben (vgl. Berichtsabschnitt F bzw. Anlage 3, Fragenkreis 3 c).

Bestandsnachweise und Prüfungen

- 8 Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 haben wir die Buchführung abgestimmt und die Belege in Stichproben geprüft.

Die im Anlagevermögen erfassten Grundstücke und Gebäude sind durch Grundbuchauszüge nachgewiesen.

Klarstellend zu den in 2014 geschlossenen Einbringungsverträgen des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Frei- und Hallenbad/Allwetterbad“ aus dem Vermögen der Stadt Friesoythe in die Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH wurde am 30.08.2016 insbesondere ein Vertrag über die Übertragung der Kommanditbeteiligung an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (KNN) geschlossen. Demnach erfolgt die Übertragung mit wirtschaftlicher und schuldrechtlicher Wirkung zum 01.01.2014. Die Abtretung wird jedoch erst mit der Eintragung der Sonderrechtsnachfolge in das Handelsregister wirksam. Die Eintragung ist am 12.10.2016 erfolgt.

Der rechtliche Bestand der Forderungen und der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurde durch entsprechende Unterlagen (Rechnungen, Verträge, Eigenberechnungen) nachgewiesen. Wir haben keine Anhaltspunkte dafür gewonnen, dass die Forderungen nicht richtig ausgewiesen wurden.

Die Rückstellungen wurden entsprechend vorgenommener Selbstberechnungen und Aufwandsschätzungen gebildet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden durch Saldenmitteilungen nachgewiesen. Die zugrunde liegenden Kreditverträge haben uns vorgelegen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Sonstige Verbindlichkeiten sind durch Rechnungen und sonstige Unterlagen nachgewiesen.

Zu den Forderungen gegen Gesellschafter sowie zu den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern wurde eine Saldenbestätigung der Alleingesellschafterin (Stadt Friesoythe) hereingenommen.

Die Mieterlöse sind durch zugehörige Verträge nachgewiesen. Die Einspeisevergütung wurde anhand der Zählerstände abgegrenzt. Die Umsatzerlöse aus dem Betrieb des Allwetterbades wurden mit den Abrechnungsunterlagen des Kassensystems sowie mit den Verträgen abgestimmt.

2. Jahresabschluss

- 9 Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2015 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft abgeleitet. Bei der Aufstellung wurden alle unmittelbar und mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen und wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften und der Stetigkeitsgrundsatz wurden beachtet.

Die Jahresabschlussposten sind ordnungsgemäß belegt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Angaben.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wurde von der Gesellschafterversammlung am 28.09.2016 festgestellt.

Die gemäß § 325 HGB erforderliche Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 ist erfolgt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 10 Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss zum 31.12.2015 insgesamt, d.h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Die Unternehmensfortführung ist im hohen Maße von der weiteren finanziellen Unterstützung der Alleingesellschafterin abhängig. Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 eine Patronatserklärung abgegeben, in der die Stadt der Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH zusichert, den Jahresfehlbetrag bis zu einem Betrag von 1,0 Mio. EUR pro Geschäftsjahr auszugleichen. Damit soll die Gesellschaft so ausgestattet sein, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen kann. Der Jahresabschluss wurde daher unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) erstellt.

Der erhaltene Investitionszuschuss wurde als Sonderposten passiviert und jährlich entsprechend der Nutzungsdauer der begünstigten Wirtschaftsgüter aufgelöst.

Die Veränderungen in der Bilanz und GuV resultieren im Wesentlichen aus dem Abriss des bisherigen Hallen- und Freibades und der Investition in ein neues Allwetterbad im Geschäftsjahr 2014 sowie aus der Aufnahme des Betriebes des neuen Allwetterbades am 21.10.2014. Die Vergleichbarkeit des Geschäftsjahres 2015 mit dem Vorjahr ist insoweit eingeschränkt.

Im Übrigen verweisen wir wegen der von der Gesellschaft angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf die Angaben im Anhang (Anlage 1).

E. Darstellung und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

- 11 Eine Übersicht über die Bilanzstruktur im Vergleich der letzten zwei Jahre enthält die Anlage 2.1.

Das wirtschaftliche Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Gezeichnetes Kapital	200	3,4	200	3,3	0
Kapitalrücklage	4.830	81,6	4.830	78,6	0
Verlustvortrag	-968	-16,4	-120	-2,0	-847
Jahresfehlbetrag	-116	-2,0	-847	-13,8	731
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.970	33,3	2.081	33,9	-111
Wirtschaftliches Eigenkapital	<u>5.916</u>	<u>100,0</u>	<u>6.144</u>	<u>100,0</u>	<u>-228</u>

Rechte Dritter an den Vermögenswerten der Gesellschaft bestanden in Form von Grundschulden in Höhe von 170 TEUR.

Verträge und schwebende Rechtsstreitigkeiten, die sich auf die Vermögenslage der Gesellschaft nachteilig auswirken können und für die Rückstellungen nicht vorhanden sind, bestanden nach Angaben der Geschäftsführung und nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht.

2. Finanz- und Liquiditätslage

Vermögens- und Kapitalstruktur

- 12 Die Vermögens- und Kapitalstruktur und die Anlagenfinanzierung haben wir in den Anlagen 2.1 und 2.2 dargestellt.

Das Fremdkapital (Verbindlichkeiten, Rückstellungen) belief sich am 31.12.2015 mit 12.297 TEUR auf 64,5 % des Bilanzvolumens (31.12.2014: 12.656 TEUR = 64,3 %).

Am 31.12.2015 machten das Anlagevermögen 96,8 % und das Umlaufvermögen einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten 3,2 % des Bilanzvolumens aus (31.12.2014: 96,6 % bzw. 3,4 %).

Die Finanzierung des Anlagevermögens stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Anlagevermögen	18.449	100,0	19.025	100,0	-576	-3,0
wirtschaftliches Eigenkapital	5.916	32,1	6.144	32,3	-228	-3,7
langfristiges Fremdkapital	11.633	63,1	11.939	62,8	-306	-2,6
mittelfristiges Fremdkapital	1.021	5,5	1.006	5,3	15	1,5
	18.570	100,7	19.088	100,3	-518	-2,7
Überdeckung	121	0,7	64	0,3	57	89,8

Das Anlagevermögen ist zum Stichtag durch lang- und mittelfristiges Fremdkapital gedeckt.

Liquidität

- 13 Den kurzfristigen Forderungen in Höhe von 333 TEUR und den liquiden Mitteln in Höhe von 245 TEUR standen kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen in Höhe von 488 TEUR gegenüber. Daraus ergab sich eine Überdeckung in Höhe von 91 TEUR. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten berücksichtigen im Wesentlichen für das Geschäftsjahr 2016 vereinbarte Darlehenstilgungen (243 TEUR) sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (97 TEUR).

Die liquiden Mittel betrugen am 31.12.2015 245 TEUR (Vorjahr: 53 TEUR).

Weitere Einzelheiten können der Anlage 2.2 entnommen werden.

Insbesondere aufgrund des defizitären Geschäftsbetriebes des aquaferrums ist die Gesellschaft auch unterjährig auf die finanzielle Unterstützung der Stadt Friesoythe angewiesen, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 eine Patronatserklärung abgegeben. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Berichtsabschnitt A. II. sowie auf die Angaben im Anhang.

Die Banken hatten der Gesellschaft am 31.12.2015 neben den Darlehen insgesamt Kreditlinien in Höhe von 100 TEUR eingeräumt, die stichtagsbezogen nicht (31.12.2014: 2 TEUR) in Anspruch genommen wurden.

Von den Bankdarlehen sowie den Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin sind in den nächsten fünf Jahren 1.264 TEUR planmäßig zu tilgen, davon 243 TEUR im Geschäftsjahr 2016.

Ausweislich der vorgelegten Wirtschaftspläne 2018 bis 2022 (Stand: 04.01.2018) reicht die aus der Geschäftstätigkeit erwirtschaftete Liquidität (ohne Zuwendungen der Stadt Friesoythe) zur Bedienung der Darlehen und zur teilweisen Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in laufender Rechnung nicht aus. Der daraus resultierende Liquiditätsbedarf liegt nach den Planungen zwischen 0,6 und 0,5 Mio. EUR pro Jahr.

3. Ertragslage

Erfolgsübersichten

- 14 Grundlage für die vergleichende Darstellung der Ertragslage bilden die Gewinn- und Verlustrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Kriterien aufbereitet worden sind.

	2015		2014		Verän- derung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	669,7	100,0	404,0	100,0	265,8
Materialeinsatz	-248,7	-37,1	-117,8	-29,2	-130,9
Rohertrag	421,0	62,9	286,2	70,8	134,8
Sonstige ordentliche betriebliche Erträge	177,9	26,6	78,6	19,4	99,3
Zuwendung der Gesellschafterin	850,0	126,9	0,0		850,0
Ordentliche betriebliche Erträge	1.448,9	216,3	364,7	90,3	1.084,1
Personalaufwand	-374,3	-55,9	-92,6	-22,9	-281,7
Planmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen	-613,3	-91,6	-266,8	-66,0	-346,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-536,6	-80,1	-410,8	-101,7	-125,7
Betriebssteuern	-9,4	-1,4	0,0		-9,4
Ordentliche betriebliche Aufwendungen	-1.533,6	-229,0	-770,3	-190,7	-763,3
Betriebsergebnis	-84,7	-12,7	-405,5	-100,4	320,8
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-315,9	-47,2	-313,4	-77,6	-2,5
Beteiligungsergebnis	297,9	44,5	331,0	81,9	-33,1
Finanzergebnis	-18,0	-2,7	17,6	4,4	-35,6
Unternehmensergebnis	-102,8	-15,3	-388,0	-96,0	285,2
Neutrales Ergebnis	-13,5	-2,0	-459,4	-113,7	445,9
Ergebnis vor Ertragsteuern	-116,3	-17,4	-847,4	-209,7	731,1
Ertragsteuern	0,0		0,0		0,0
Jahresergebnis	-116,3	-17,4	-847,4	-209,7	731,1

Das Geschäftsjahr 2014 war im Wesentlichen durch den Abriss des bisherigen Hallen- und Freibades, die Investition in ein neues Allwetterbad sowie durch den im Herbst 2014 aufgenommen Betrieb des Allwetterbades geprägt. Die Vergleichbarkeit des Geschäftsjahres 2015 mit dem Vorjahr ist insoweit eingeschränkt.

Die Umsatzerlöse entfallen mit 292 TEUR (Vorjahr: 279 TEUR) auf Mieterlöse einschließlich Nebenkostenabrechnung, mit 32 TEUR (Vorjahr: 35 TEUR) auf Einspeisevergütungen aus den Photovoltaikanlagen und mit 346 TEUR (Vorjahr: 90 TEUR) auf das aquaferrum.

Der Materialaufwand entfällt in voller Höhe auf das aquaferrum.

Die sonstigen ordentlichen Erträge enthalten eine Zuwendung der Stadt Friesoythe in Höhe von 850 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR), Kostenerstattungen der Stadt Friesoythe in Höhe von 18 TEUR (Vorjahr: 25 TEUR) sowie die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von 159 TEUR (Vorjahr: 53 TEUR).

Die Personalaufwendungen resultieren im Wesentlichen aus dem Betrieb des aquaferrums.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen in Höhe 386 TEUR (Vorjahr: 304 TEUR) auf das aquaferrum und in Höhe von 104 TEUR (Vorjahr: 79 TEUR) auf die Vermietung der Rathäuser und den Betrieb der Photovoltaikanlagen. Darüber hinaus sind Aufwendungen für Abschluss- und Prüfungsaufwendungen in Höhe von 46 TEUR (Vorjahr: 29 TEUR) angefallen.

Die Zinsaufwendungen in Höhe von 316 TEUR (Vorjahr: 313 TEUR) resultierten im Wesentlichen aus Zinsaufwendungen für Darlehen.

Im Beteiligungsergebnis sind Ausschüttungen der Beteiligung an der „Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (KNN)“ enthalten.

Die betriebsneutralen Erträge und Aufwendungen betreffen:

	2015 in TEUR	2014 in TEUR
<u>Erträge:</u>		
Sonstige Erträge	2,3	0,0
<u>Aufwendungen:</u>		
Sofortabschreibungen GWG aquaferrum	5,0	79,3
Abrisskosten altes Hallen- und Freibad	0,0	288,0
Prüfungs- und Beratungsaufwendungen	9,0	89,7
Sonstige	1,7	2,4
	15,7	459,4
Neutrales Ergebnis insgesamt	-13,4	-459,4

**F. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages
um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend
§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.**

- 15 Die Prüfung wurde auftragsgemäß um die Vorschriften des § 53 HGrG erweitert. Dementsprechend haben wir auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung beurteilt.

Gemäß § 29 Satz 2 EigBetrVO Niedersachsen haben wir geprüft, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Beurteilungsmaßstab war dabei insbesondere die Einhaltung des Wirtschaftsplans bzw. die Veränderung der Aufwendungen und Erträge zum Vorjahr. Dabei war es nicht unsere Aufgabe, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Die Beantwortung des Fragenkataloges aus IDW PS 720 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG ist in der Anlage 3 dokumentiert.

Anmerkungen ergaben sich zum Fragenkreis 3, 4, 10 sowie 13. Diese betreffen den Aufbau eines unterjährigen Berichtswesens an die Geschäftsleitung und an den Aufsichtsrat sowie die Liquiditätslage der Gesellschaft.

Zu den bestandsgefährdenden Tatsachen verweisen wir auf den Berichtsabschnitt A. II.

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

- 16 Der mit Datum vom 27. Februar 2018 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird wie folgt wiedergegeben:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Gemäß § 158 NKomVG i. V. m. § 29 Satz 2 EigBetrVO Niedersachsen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft, wesentliche Verlust bringende Geschäfte und deren Ursachen sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 158, 157 NKomVG i. V. m. § 29 EigBetrVO Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

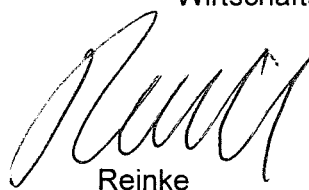
Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Anhang zur weiteren Anwendung des Grundsatzes der Unternehmensfortführung hin. Dort wird ausgeführt, dass die Geschäftsführung aufgrund der von der Alleingesellschafterin abgegebenen Patronatserklärung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgeht.

Oldenburg, den 27. Februar 2018

N W P G T r e u h a n d G m b H
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -



Reinke

Wirtschaftsprüfer



Prins

Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss

31.12.2015

Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH

Bestandteile Jahresabschluss

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang

Bilanz zum 31.12.2015

Aktiva	31.12.2015 EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.945,95	7.726,61
	<u>4.945,95</u>	<u>7.726,61</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	7.856.283,88	8.063.118,53
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.993.741,44	4.330.904,43
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	242.498,24	271.265,64
	<u>12.092.523,56</u>	<u>12.665.288,60</u>
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	6.351.528,96	6.351.528,96
	<u>6.351.528,96</u>	<u>6.351.528,96</u>
	<u>18.448.998,47</u>	<u>19.024.544,17</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	9.275,76	5.910,55
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	2.392,95	2.522,90
	<u>11.668,71</u>	<u>8.433,45</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.046,16	15.985,80
2. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00	18.002,25
3. Sonstige Vermögensgegenstände	329.142,68	560.824,27
	<u>333.188,84</u>	<u>594.812,32</u>
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	245.100,61	52.976,49
	<u>245.100,61</u>	<u>52.976,49</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	18.371,04	10.354,32
Summe Aktiva	<u>19.057.327,67</u>	<u>19.691.120,75</u>

		Passiva	
		31.12.2015 EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		200.000,00	200.000,00
II. Kapitalrücklage		4.830.081,34	4.830.081,34
III. Verlustvortrag		-967.656,39	-120.190,87
IV. Jahresfehlbetrag		-116.297,86	-847.465,52
		<u>3.946.127,09</u>	<u>4.062.424,95</u>
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		2.813.875,00	2.973.160,00
C. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen	125.330,90		101.257,38
		125.330,90	101.257,38
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.835.878,36		2.932.244,62
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	96.783,77		228.274,02
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	9.229.982,08		9.379.602,77
4. Sonstige Verbindlichkeiten	9.350,47		14.157,01
- davon aus Steuern: 2.072,97 EUR (Vorjahr: 1.517,44 EUR)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 2.053,76 EUR (Vorjahr: 4.254,75 EUR)			
		<u>12.171.994,68</u>	<u>12.554.278,42</u>
Summe Passiva		<u>19.057.327,67</u>	<u>19.691.120,75</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

	2015 EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	669.747,03	403.990,75
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.030.221,11	78.557,87
	<u>1.699.968,14</u>	<u>482.548,62</u>
3. Materialaufwand		
a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-233.026,65	-117.807,17
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-15.715,00	0,00
	<u>-248.741,65</u>	<u>-117.807,17</u>
Rohergebnis	<u>1.451.226,49</u>	<u>364.741,45</u>
4. Personalaufwand		
a. Löhne und Gehälter	-308.819,91	-75.613,45
b. soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-65.494,18	-17.002,55
- davon für Altersversorgung: 0,00 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR)		
	<u>-374.314,09</u>	<u>-92.616,00</u>
5. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-613.286,61	-266.826,03
	<u>-613.286,61</u>	<u>-266.826,03</u>
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-552.456,88	-870.346,23
Zwischensumme	<u>-88.831,09</u>	<u>-865.046,81</u>
7. Erträge aus Beteiligungen	297.922,61	330.990,93
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-315.947,63	-313.409,64
	<u>-18.025,02</u>	<u>17.581,29</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>-106.856,11</u>	<u>-847.465,52</u>
10. Sonstige Steuern	-9.441,75	0,00
11. Jahresfehlbetrag	<u><u>-116.297,86</u></u>	<u><u>-847.465,52</u></u>

Anhang zum 31. Dezember 2015

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Veränderungen in der GuV resultieren im Wesentlichen aus dem Abriss des bisherigen Hallen- und Freibades und der Investition in ein neues Allwetterbad im Geschäftsjahr 2014 sowie aus der Aufnahme des Betriebes des neuen Allwetterbades am 21. Oktober 2014. Die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr ist insoweit eingeschränkt.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a Abs. 1 HGB auf. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden größenabhängige Erleichterungen teilweise in Anspruch genommen.

Der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr ist nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB erstellt worden.

Das Bilanzgliederungsschema des § 266 HGB wurde um die Posten "Forderungen gegen Gesellschafter", „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ und "Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern" erweitert. Alleingesellschafterin ist die Stadt Friesoythe.

Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke in den Anhang aufgenommen.

Die Unternehmensfortführung ist im hohen Maße von der weiteren finanziellen Unterstützung der Alleingesellschafterin abhängig. Ausweislich der Wirtschaftspläne 2016 bzw. 2017 (Stand: 16.01.2016) besteht ein Liquiditätsbedarf in Höhe von T€ 680 bzw. T€ 658. Auch für die darauf folgenden drei Jahre wird ein Liquiditätsbedarf zwischen T€ 677 und T€ 720 erwartet. Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 16. März 2016 eine Patronatserklärung abgegeben, in der sich die Stadt Friesoythe verpflichtet, die Jahresfehlbeträge der Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH bis zu einem Betrag von Mio. € 1,0 pro Geschäftsjahr auszugleichen. Damit soll die Gesellschaft so ausgestattet sein, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen kann. Der Jahresabschluss wurde daher unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) erstellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 ist unter Beachtung der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften nach gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unveränderten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen erstellt.

Im Geschäftsjahr wurden erstmalig Festwerte für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe gebildet, die regelmäßig ersetzt werden und ihr

Gesamtwert für die Gesellschaft von nachrangiger Bedeutung ist. Ihr Bestand unterliegt in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagenvermögen sind zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen nach der linearen Methode bewertet. Die der Abschreibung zugrunde liegenden Nutzungszeiten entsprechen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Das Finanzanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten bilanziert.

Die Vorräte wurden grundsätzlich mit Anschaffungskosten bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit den Nennbeträgen bewertet.

Die flüssigen Mittel sind zu Nominalwerten bilanziert.

Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen, sowie Disagio für ein aufgenommenes Darlehen werden aktiv abgegrenzt.

Das Eigenkapital ist zum Nennwert angesetzt.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse wird über die Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände verteilt.

Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

3. Erläuterungen der Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des in der Bilanz ausgewiesenen Anlagevermögens und dessen Entwicklung im Geschäftsjahr 2015 sind im Anlagespiegel dargestellt:

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2015	Zugänge	Abgänge	31.12.2015	01.01.2015	Zugänge	Abgänge	31.12.2015	31.12.2015	31.12.2014
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	9.410,19	0,00	0,00	9.410,19	1.683,58	2.780,66	0,00	4.464,24	4.945,95	7.726,61
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	9.013.931,46	15.243,79	1.784,31	9.027.390,94	950.812,93	220.383,35	89,22	1.171.107,06	7.856.283,88	8.063.118,53
2. Technische Anlagen und Maschinen	4.503.021,52	7.970,00	0,00	4.510.991,52	172.117,09	345.132,99	0,00	517.250,08	3.993.741,44	4.330.904,43
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	300.462,34	16.222,21	0,00	316.684,55	29.196,70	44.989,61	0,00	74.186,31	242.498,24	271.265,64
	13.817.415,32	39.436,00	1.784,31	13.855.067,01	1.152.126,72	610.505,95	89,22	1.762.543,45	12.092.523,56	12.665.288,60
III. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen	6.351.528,96	0,00	0,00	6.351.528,96	0,00	0,00	0,00	0,00	6.351.528,96	6.351.528,96
	20.178.354,47	39.436,00	1.784,31	20.216.006,16	1.153.810,30	613.286,61	89,22	1.767.007,69	18.448.998,47	19.024.544,17

Beteiligungen

Die Gesellschaft besitzt folgende Kapitalanteile in Höhe von mindestens 20 % an anderen Unternehmen:

Name und Sitz	Anteil am Unter- nehmens- kapital in %	Eigenkapital des Unternehmens		Ergebnis des letzten Geschäftsjahres	
		Jahr	TEUR	Jahr	TEUR
Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG, Oldenburg	20,8%	2015	58.197,0	2015	2.011,9

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit Restlaufzeiten von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Im Vorjahr handelte es sich bei den Forderungen gegen Gesellschafter (T€ 18) in Höhe von T€ 5 um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und in Höhe von T€ 30 um Sonstige Vermögensgegenstände, die mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (T€ 15) sowie sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (T€ 3) saldiert wurden. Im Geschäftsjahr 2015 werden im Saldo Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern ausgewiesen.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten (T€ 18; Vorjahr T€ 10) werden im Wesentlichen Ausgaben für den Versicherungsschutz (T€ 12; Vorjahr T€ 7) und Leasingraten für die Kassenautomaten (T€ 4; Vorjahr T€ 0) in dem Geschäftsjahr 2015 sowie ein Disagio (T€ 3; Vorjahr T€ 3) ausgewiesen.

Gezeichnetes Kapital

Das ursprüngliche Stammkapital in Höhe von € 100.000,00 wurde in vollem Umfang durch Sacheinlagen erbracht.

Durch die Einbringung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Frei- und Hallenbad/Allwetterbad“ aus dem Vermögen der Stadt Friesoythe zum 1. Januar 2014 wurde das Stammkapital um € 100.000,00 auf € 200.000,00 erhöht.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage setzt sich aus einem Betrag gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Höhe von T€ 4.700 (Forderungsverzicht der Alleingesellschafterin) und einem Betrag gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in Höhe von T€ 130 (Einbringung des BgA) zusammen.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Der Zuschuss der Kreisschulbaukasse in Höhe von insgesamt € 3.026.255,00 wurde im Geschäftsjahr 2014 in einen gesonderten Passivposten eingestellt.

Verbindlichkeiten

Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden die Angaben im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten in einem Verbindlichkeitspiegel zusammengefasst dargestellt:

	Gesamt	Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.835.878,36	99.687,93	384.846,17	2.351.344,26
(Vorjahr)	(2.932.244,62)	(104.256,24)	(382.718,26)	(2.445.270,12)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	96.783,77	96.783,77	0,00	0,00
(Vorjahr)	(228.274,02)	(228.274,02)	(0,00)	(0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	9.229.982,08	156.366,28	635.999,00	8.437.616,80
(Vorjahr)	(9.379.602,77)	(154.964,83)	(623.072,28)	(8.601.565,66)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	9.350,47	9.350,47	0,00	0,00
(Vorjahr)	(14.157,01)	(14.157,01)	(0,00)	(0,00)
	12.171.994,68	362.188,45	1.020.845,17	10.788.961,06
(Vorjahr)	(12.554.278,42)	(501.652,10)	(1.005.790,54)	(11.046.835,78)

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind vollständig durch Ausfallbürgschaften der Stadt Friesoythe sowie durch Grundschuldeintragungen besichert.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern handelt es sich in Höhe von T€ 7.680 (Vorjahr T€ 7.820) um zwei von der Stadt Friesoythe gewährte Darlehen.

Darüber hinaus beinhalten die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern ein Darlehen einschließlich Zinsabgrenzung (T€ 616; Vorjahr T€ 627), das im Innenverhältnis mit einem Schuldübernahmevertrag von der Stadt Friesoythe übergegangen ist.

Des Weiteren werden unter den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 933 ausgewiesen, die während des Geschäftsjahres 2014 aus der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Allwetterbades entstanden sind und durch die Stadt Friesoythe zahlungswirksam beglichen wurden.

Schließlich handelt es sich bei den übrigen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (T€ 1) in Höhe von T€ 28 um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und in Höhe von T€ 5 um sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, die mit Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 18) sowie Sonstigen Vermögensgegenständen (T€ 13) saldiert wurden. Im Vorjahr wurden im Saldo Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von T€ 18 ausgewiesen.

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

In den Abschreibungen sind keine außerplanmäßigen Abschreibungen enthalten.

Zinsaufwendungen in Höhe von € 219.228,74 (Vorjahr € 208.914,91) entfallen auf die Alleingesellschafterin.

5. Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr durchschnittlich 19 Mitarbeiter.

Mitglieder der Geschäftsführung:

Frau Betriebswirtin (VWA), Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) Heidrun Hamjediars, Friesoythe
(ab 15. April 2015)

Herr Dipl.-Verwaltungswirt Dirk Vorlauf, Friesoythe (bis 26. März 2015)

Herr Dipl.-Ing. Peter Fabian, Friesoythe (bis 30. November 2015)

Die Geschäftsführer waren bis zum 30. November 2015 gemeinsam vertretungsberechtigt.
Danach vertritt Frau Hamjediars die Gesellschaft allein.

Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

Herr Bernhard Möller, Dipl.-Ing., Friesoythe (Vorsitzender) (bis 9. November 2016)

Herr Frank Böckmann, kaufmännischer Angestellter, Friesoythe (Vorsitzender)
(ab 9. November 2016)

Herr Sven Stratmann, Bürgermeister, Friesoythe (stellvertretender Vorsitzender)

Herr Josef Trenkamp, Lehrer, Friesoythe (bis 9. November 2016)

Herr Erich Eilers, Landwirt, Friesoythe (bis 9. November 2016)

Herr Karl Schwienhorst, Rentner, Friesoythe (bis 9. November 2016)

Herr Achim Pleis, Kommunikationselektroniker, Friesoythe (bis 9. November 2016)

Herr Wilhelm Bohnstengel, Rentner, Friesoythe (bis 9. November 2016)

Herr Karl-Heinz Krone, angestellter Vermessungstechniker, Friesoythe
(ab 9. November 2016)

Herr Bernd Wichmann, Rechtsanwalt, Friesoythe (ab 9. November 2016)

Herr Gerd Stratmann, angestellter Bilanzbuchhalter, Friesoythe (ab 9. November 2016)

Frau Kerstin Bruns, Dipl. Verwaltungswirtin, Friesoythe (ab 9. November 2016)

Herr Hans Meyer, Lehrer, Friesoythe

Frau Renate Geuter, Landtagsabgeordnete, Friesoythe

Herr Olaf Eilers, angestellter Informatikkaufmann, Friesoythe (ab 9. November 2016)

Die Stadt Friesoythe stellt einen konsolidierten Gesamtabschluss auf, in dem die Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH enthalten ist.

Friesoythe, den 6. Dezember 2016



Heidrun Hamjediers
(Geschäftsführerin)

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Gemäß 158 NKomVG i. V. m. § 29 Satz 2 EigBetrVO Niedersachsen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft, wesentliche Verlust bringende Geschäfte und deren Ursachen sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 158, 157 NKomVG i. V. m. § 29 EigBetrVO Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Anhang zur weiteren Anwendung des Grundsatzes der Unternehmensfortführung hin. Dort wird ausgeführt, dass die Geschäftsführung aufgrund der von der Alleingesellschafterin abgegebenen Patronatserklärung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgeht.

Oldenburg, den 27. Februar 2018

N W P G T r e u h a n d G m b H

- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -



Reinke

Wirtschaftsprüfer



Prins

Wirtschaftsprüfer

N W P G T r e u h a n d G m b H
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -

Bilanzstruktur

	31.12.2015		31.12.2014	
	TEUR	%	TEUR	%
A k t i v a				
Immaterielle Anlagewerte	4,9	0,0	7,7	0,0
Sachanlagen	12.092,6	63,5	12.665,3	64,3
Finanzanlagen	6.351,5	33,3	6.351,5	32,3
Anlagevermögen	18.449,0	96,8	19.024,5	96,6
Vorräte	11,7	0,1	8,4	0,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4,0	0,0	16,0	0,1
Forderungen gegen verbundene und Beteiligungsunternehmen sowie Gesellschafter	0,0	0,0	18,0	0,1
Sonstige Vermögensgegenstände	329,1	1,7	560,8	2,8
Liquide Mittel	245,1	1,3	53,0	0,3
Rechnungsabgrenzungsposten	18,4	0,1	10,4	0,1
Umlaufvermögen und RAP	608,3	3,2	666,6	3,4
Bilanzvolumen	19.057,3	100,0	19.691,1	100,0
P a s s i v a				
Gezeichnetes Kapital	200,0	1,0	200,0	1,0
Kapitalrücklage	4.830,1	25,3	4.830,1	24,5
Verlustvortrag	-967,7	-5,1	-120,2	-0,6
Jahresfehlbetrag	-116,3	-0,6	-847,5	-4,3
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.969,7	10,3	2.081,2	10,6
wirtschaftliches Eigenkapital	5.915,8	30,9	6.143,6	31,2
Sonderposten für Investitionszuschüsse	844,2	4,4	891,9	4,5
Sonderposten ¹⁾	844,2	4,4	891,9	4,5
Andere Rückstellungen	125,3	0,7	101,3	0,5
Rückstellungen	125,3	0,7	101,3	0,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.835,9	14,9	2.932,2	14,9
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	96,8	0,5	228,3	1,2
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen und Beteiligungsunternehmen sowie Gesellschaftern	9.230,0	48,4	9.379,6	47,6
Sonstige Verbindlichkeiten, Anzahlungen	9,3	0,0	14,2	0,1
Verbindlichkeiten und RAP	12.172,0	63,8	12.554,3	63,8
Bilanzvolumen	19.057,3	100,0	19.691,1	100,0

1) Fremdkapitalanteil: 30 % des Sonderpostens mit Rücklageanteile bzw. für Investitionszuschüsse.

Anlagenfinanzierung und Liquiditätskennziffern

	31.12.2015		31.12.2014	
	TEUR	%	TEUR	%
1. Anlagenfinanzierung				
Anlagevermögen	<u>18.449,0</u>	<u>100,0</u>	<u>19.024,5</u>	<u>100,0</u>
Bilanzielles Eigenkapital	3.946,1		4.062,4	
+ 70 % Sonderposten mit Rücklageanteil + Investitionszuschüsse	<u>1.969,7</u>		<u>2.081,2</u>	
= wirtschaftl. Eigenkapital	<u>5.915,8</u>	<u>32,1</u>	<u>6.143,6</u>	<u>32,3</u>
+ 30 % Sonderposten mit Rücklageanteil + Investitionszuschüsse	844,2		891,9	
+ langfristige Verbindlichkeiten ¹⁾				
- gegenüber Kreditinstituten	2.351,3		2.445,3	
- gegenüber Gesellschaftern	<u>8.437,6</u>		<u>8.601,6</u>	
= langfristiges Kapital	<u>17.548,9</u>	<u>95,1</u>	<u>18.082,4</u>	<u>95,0</u>
+ mittelfristige Verbindlichkeiten ²⁾				
- gegenüber Kreditinstituten	384,8		382,7	
- sonstige	<u>636,0</u>		<u>623,1</u>	
= lang- u. mittelfristiges Kapital	<u>18.569,7</u>	<u>100,7</u>	<u>19.088,2</u>	<u>100,3</u>
Über- / Unterdeckung	<u>120,7</u>	<u>0,7</u>	<u>63,7</u>	<u>0,3</u>
2. Liquiditätskennziffern				
Finanzmittelfonds ⁴⁾	245,1		53,0	
+ kurzfristige Forderungen	<u>333,2</u>		<u>594,8</u>	
zusammen	578,3		647,8	
- kurzfr. Verbindlichkeiten und Rückstellungen ³⁾	<u>487,5</u>		<u>602,9</u>	
Liquidität 2. Grades	<u>90,8</u>	<u>118,6</u>	<u>44,9</u>	<u>107,4</u>
Finanzmittelfonds ⁴⁾	245,1		53,0	
+ kurzfr. Forderungen	333,2		594,8	
+ Vorräte	<u>11,7</u>		<u>8,4</u>	
zusammen	590,0		656,2	
- kurzfr. Verbindlichkeiten und Rückstellungen ³⁾	<u>487,5</u>		<u>602,9</u>	
Liquidität 3. Grades	<u>102,5</u>	<u>121,0</u>	<u>53,3</u>	<u>108,8</u>
3. Kredite in lfd. Rechnung und Wechselkredite				
Kreditrahmen	100,0		100,0	
Inanspruchnahme	<u>0,0</u>		<u>2,4</u>	
Liquiditätsreserve	<u>100,0</u>		<u>97,6</u>	

1) langfristig = Restlaufzeit über 5 Jahre

2) mittelfristig = Restlaufzeit 1 - 5 Jahre

3) kurzfristig = Restlaufzeit bis 1 Jahr

4) liquide Mittel und Wertpapiere des Umlaufvermögens,
 sofern sie eine Restlaufzeit von höchstens drei Monaten haben

N W P G T r e u h a n d G m b H
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -

Fragenkatalog aus IDW PS 720 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation** anhand des folgenden Fragenkreises zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?	Für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat bestehen neben dem Gesellschaftsvertrag keine weiteren Regelungen. Sie sind aufgrund der Größe der Gesellschaft auch nicht erforderlich.
b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?	Im Geschäftsjahr 2015 fanden am 18.03.2015, 15.04.2015 und am 13.07.2015 Gesellschafterversammlungen und am 24.06.2015 sowie am 18.11.2015 Aufsichtsratssitzungen statt. Entsprechende Niederschriften wurden erstellt.
c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?	Die Mitglieder der Geschäftsführung sind in keinen weiteren Kontrollgremien tätig.
d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?	Den Organmitgliedern wurden keine Vergütungen gezahlt.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?	Einen Organisationsplan gibt es nicht. Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist ein solcher nicht erforderlich. Die entsprechenden Regelungen sind mündlich vereinbart.
b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?	Entfällt; siehe a).

N W P G T r e u h a n d G m b H
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -

c)	Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?	Wesentliche Entscheidungen werden durch die Geschäftsleitung getroffen. Die Geschäftsführer der GmbH üben ihre Tätigkeit als Stadtbedienstete aus. Als solche sind sie an die Korruptionsvorschriften der Stadt Friesoythe gebunden.
d)	Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?	Die wesentlichen Entscheidungsprozesse werden von der Geschäftsführung durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag regelt die Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrates. Nach unserer stichprobenweisen Prüfung wurden die Regelungen eingehalten.
e)	Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?	Ja
Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling		
a)	Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?	Die Gesellschaft sowie das Geschäftsaufkommen sind übersichtlich. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft.
b)	Werden Planabweichungen systematisch untersucht?	Planabweichungen werden durch die Geschäftsführung untersucht.
c)	Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?	Das Rechnungswesen entspricht insgesamt der Größe und den Anforderungen der Gesellschaft. Anzumerken ist, dass aufgrund der Auslagerung der Buchführung (ab Oktober 2014) für den Bereich des aquaferrums die Geschäftsleitung über die Bankkontensalden hinaus keinen zeitnahen Einblick insbesondere in die Finanzlage des Gesamtunternehmens hat (Der Vertrag wurde zum 31.12.2015 gekündigt). Eine detaillierte Kostenrechnung ist nicht vorhanden und aufgrund der Größe der Gesellschaft nicht erforderlich. Eine Spartenrechnung erfolgt durch den steuerlichen Berater; allerdings erst im Rahmen der Erstellung der Steuererklärungen. Mit dem Aufbau eines unterjährigen Berichtswesens aus dem Rechnungswesen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage an die Geschäftsleitung ist im Geschäftsjahr 2016 begonnen worden.

N W P G T r e u h a n d G m b H
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -

d)	Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?	Liquiditätskontrollen und Kreditüberwachung erfolgen durch die Geschäftsführung. Sie entsprechen im Hinblick auf die Größenordnung der Gesellschaft insgesamt den Anforderungen (s. Fragenkreis 3 c).
e)	Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?	Das Cash-Management ist bei der Geschäftsführung angesiedelt. Im Hinblick auf die Größe der Gesellschaft und die Einbindung der Geschäftsführung in den Geschäftsablauf sind weitere Regelungen nicht notwendig.
f)	Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?	Das Geschäft des aquaferrums wird mittels eines Kassensautomaten abgewickelt. Eintritte werden somit nachgewiesen. Fakturierungen erfolgen insbesondere für den Bereich Schul- und Vereinsschwimmen. Die Abrechnung der Einspeisevergütung erfolgt anhand der Zählerstände durch den Energieversorger. Die Mieterlöse werden auf Basis der Mietverträge berechnet. Nebenkosten werden gesondert fakturiert. Es ist sichergestellt, dass wesentliche Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Ein besonderes Mahnwesen ist aufgrund des Geschäftsumfanges nicht eingerichtet und auch nicht erforderlich.
g)	Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?	Die Gesellschaft verfügt über keine Controlling-Abteilung. Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist dies nicht erforderlich.
h)	Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?	Die Überwachung des Beteiligungsunternehmens ist über die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen möglich. Sie erfolgt darüber hinaus auf Basis der zur Verfügung gestellten Jahresabschlüsse.

N W P G T r e u h a n d G m b H
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -

Fragenkreis 4:**Risikofrüherkennungssystem**

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?	Aufgrund der Größe der Gesellschaft und der Übersichtlichkeit des Geschäftsumfanges wurde bisher von der Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems abgesehen. Die Überwachung von Risiken und die Liquiditätsplanung erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Ertragslage ist insbesondere aufgrund der Einbringung des BgA zum 01.01.2014 nicht ausreichend. In 2015 wurde unter Berücksichtigung einer Zuwendung der Stadt Friesoythe in Höhe von TEUR 850 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 116 TEUR erwirtschaftet. Die Unternehmensfortführung ist im hohen Maße von der weiteren finanziellen Unterstützung der Alleingesellschafterin abhängig. Ausweislich der vorgelegten Wirtschaftspläne 2018 bis 2022 (Stand: 04.01.2018) reicht die aus der Geschäftstätigkeit erwirtschaftete Liquidität (ohne Zuwendungen der Stadt Friesoythe) zur Bedienung der Darlehen und zur teilweisen Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in laufender Rechnung nicht aus. Der daraus resultierende Liquiditätsbedarf liegt nach den Planungen zwischen 0,6 und 0,5 Mio. EUR pro Jahr. Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 eine Patronatserklärung abgegeben, in der die Stadt der Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH zusichert, den Jahresfehlbetrag bis zu einem Betrag von 1,0 Mio. EUR pro Geschäftsjahr auszugleichen. Damit soll die Gesellschaft so ausgestattet sein, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen kann. Mit dem Aufbau eines unterjährigen Berichtswesens aus dem Rechnungswesen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage an die Geschäftsleitung ist im Geschäftsjahr 2016 begonnen worden.
b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?	Siehe a).

N W P G T r e u h a n d G m b H
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -

c)	Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?	Siehe a).
d)	Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?	Siehe a).
Fragenkreis 5:		
Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate		
a)	Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört: – Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden? – Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden? – Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen? Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?	Entfällt; Finanzinstrumente sowie andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden nicht eingesetzt.
b)	Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?	Entfällt
c)	Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf – Erfassung der Geschäfte – Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse – Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung – Kontrolle der Geschäfte?	Entfällt
d)	Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?	Entfällt
e)	Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?	Entfällt
f)	Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?	Entfällt

N W P G T r e u h a n d G m b H
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -

Fragenkreis 6: Interne Revision	
a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?	Eine Interne Revision ist nicht eingerichtet. Im Hinblick auf die Übersichtlichkeit der Geschäftstätigkeit ist die notwendige Überwachungstätigkeit durch die Geschäftsführung wahrzunehmen.
b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?	Entfällt
c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?	Entfällt
d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?	Entfällt
e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?	Entfällt
f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?	Entfällt
Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.	
Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	
a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?	Der Gesellschaftsvertrag regelt in § 6 Maßnahmen und Geschäfte, denen der Aufsichtsrat zuzustimmen hat. Im Rahmen unserer stichprobenweisen Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Zustimmungen nicht eingeholt worden sind.
b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?	Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans gewährt.

N W P G T r e u h a n d G m b H
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -

c)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?	Nein
d)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?	Nein
Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen		
a)	Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?	Ja, wobei im Berichtsjahr keine größeren Investitionsentscheidungen durch die Geschäftsführung getroffen worden sind.
b)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?	Nein
c)	Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?	Ja
d)	Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?	Nein
e)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?	Nein
Fragenkreis 9: Vergaberegulungen		
a)	Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?	Nein
b)	Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?	Ja
Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan		
a)	Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?	Ausweislich vorliegender Protokolle: Ja

N W P G T r e u h a n d G m b H
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -

b)	Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?	Ausweislich vorliegender Protokolle: insgesamt Ja Mit dem Aufbau eines unterjährigen Berichtswesens aus dem Rechnungswesen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage an die Geschäftsleitung ist im Geschäftsjahr 2016 begonnen worden. (Siehe Fragenkreis 3 c)
c)	Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?	Ausweislich vorliegender Protokolle: Ja
d)	Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?	Im Rahmen unserer Prüfung haben wir nicht festgestellt, dass die Geschäftsführung über Themen auf besonderen Wunsch des Aufsichtsrates berichtet hat.
e)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?	Nein
f)	Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?	Nein
g)	Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?	Sofern Interessenkonflikte vorliegen, sind diese nach Auskünften der Geschäftsführung dem Überwachungsorgan bekannt.
Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Vermögens- und Finanzlage anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen. Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven		
a)	Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?	Nein. Die in dem eingebrachten BgA „Frei- und Hallenbad/Allwetterbad“ enthaltene Beteiligung dient der teilweisen Deckung der Verluste aus dem Betrieb des Allwetterbades.
b)	Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?	Nein
c)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?	Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Bei den Gebäuden können nicht unwesentliche stille Reserven entstehen.

N W P G T r e u h a n d G m b H
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -

Fragenkreis 12:		
Finanzierung		
a)	Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?	Siehe Prüfungsbericht Abschnitt E. 2 Zum Abschlussstichtag bestanden keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.
b)	Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?	Entfällt
c)	In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?	Von der Stadt Friesoythe wurden Kommunalbürgschaften zur Absicherung von Krediten der Gesellschaft übernommen. Im Zusammenhang mit der Finanzierung des aquaferrums hat die Stadt Friesoythe Kreditmittel zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde von der Kreisschulbaukasse des Landkreises Cloppenburg ein Investitionszuschuss in Höhe von 3.026,3 TEUR gewährt (s. Sonderposten für Investitionszuschüsse). Im Geschäftsjahr 2015 hat die Gesellschaft eine Zuwendung der Stadt Friesoythe in Höhe von TEUR 850 erhalten. Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 eine Patronatserklärung abgegeben, in der die Stadt der WiBeF zusichert, den Jahresfehlbetrag bis zu einem Betrag von 1,0 Mio. EUR pro Geschäftsjahr auszugleichen. Weitere Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand hat die Gesellschaft nicht erhalten. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden.
Fragenkreis 13:		
Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung		
a)	Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?	Ja; siehe auch Fragenkreis 4 a. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen direkt durch die Stadt Friesoythe.
b)	Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?	Ein Gewinnverwendungsvorschlag liegt nicht vor.

N W P G T r e u h a n d G m b H
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ertragslage** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a)	Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?	Ausweislich einer vom steuerlichen Berater vorgelegten Spartenrechnung entfällt vom dem Jahresergebnis in Höhe von -116 TEUR auf das aquaferum unter Berücksichtigung der Zuwendung der Stadt Friesoythe in Höhe von 850 TEUR ein Anteil in Höhe von -100 TEUR und auf die Vermietung und den Betrieb der Photovoltaikanlagen ein Anteil in Höhe von -16 TEUR.
b)	Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?	Das Jahresergebnis wurde insbesondere durch die Zuwendung Stadt Friesoythe in Höhe von 850 TEUR beeinflusst.
c)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?	Nein
d)	Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?	Es ist keine Konzessionsabgabe zu leisten.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a)	Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?	(Siehe Fragenkreis 4 a bzw. 14 a)
b)	Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?	Ausweislich der vorliegenden Protokolle der Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen, eines Schreibens an die Kommunalaufsicht sowie Auskünften der Geschäftsführung sind insbesondere folgende Maßnahmen angedacht: - Einstellung des Saunabetriebs mit einer Verringerung des Personaleinsatzes sowie - Reduzierung des Gastronomiebetriebes oder Fremdvergabe.

N W P G T r e u h a n d G m b H
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	
a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?	s. Fragenkreis 14 a
b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?	s. Fragenkreis 15 b

Stand 31.03.2011

N W P G T r e u h a n d G m b H
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -

Gesellschaftsvertrag

Firma	Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH
Sitz:	Friesoythe
Amtsgericht, Registernummer:	Amtsgericht Oldenburg, HR B 151658
Gründungsjahr:	2002

Gesellschaftsvertrag

gültig in der Fassung vom:	16. Juli 2014
letzte Änderung vom:	16. Juli 2014
im Handelsregister eingetragen am:	18. Dezember 2014
Inhalt der Änderung	§ 3 Stammkapital und damit Erhöhung des Stammkapitals auf 200 TEUR; § 7 (Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates, § 8 (Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates) und § 10 (Gesellschafterversammlung, Einberufung und Vorsitz).

wesentliche Bestimmungen
des Gesellschaftsvertrags:

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Unternehmensgegenstand: Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb, Bewirtschaftung, Verwaltung und Errichtung kommunaler Liegenschaften, Förderung des Fremdenverkehrs, Beteiligung an Projektentwicklungen, soweit die Stadt Friesoythe berechtigt wäre, diese Projekte selbst zu unterstützen, Planung und Erschließung von Wohnbau und Gewerbegebieten im Auftrage der Stadt Friesoythe; Betrieb eines Allwetterbades, Betätigung im Bereich der Stromerzeugung sowie der damit verbundenen entsprechenden Aufgaben; die Gesellschaft kann im Auftrage der Stadt Friesoythe im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaues, der Dorf- und Stadterneuerung sowie im Bereich der Infrastruktur und des Fremdenverkehrs anfallende Aufgaben übernehmen und eigene bauliche Maßnahmen im Hoch- und Tiefbaubereich durchführen; Grundlage für die Tätigkeit der Gesellschaft ist die Planung der Stadt Friesoythe.

Gesellschafteranteile: Stammkapital: 200.000,00 EUR
 Es wurde im Wege der Sacheinlage von der Stadt Friesoythe erbracht.
 Alleingesellschafterin: Stadt Friesoythe

N W P G T r e u h a n d G m b H
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -

Organe

Gesellschafterversammlung

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages wird die Stadt Friesoythe als Alleingesellschafterin in der Gesellschafterversammlung durch die Mitglieder des Rates der Stadt Friesoythe und den Bürgermeister vertreten.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Rates der Stadt Friesoythe anwesend ist.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres statt.

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Verwendung des Bilanzgewinnes oder über Vortrag oder Abdeckung des Verlustes,
- Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- Bestellung des Abschlussprüfers,
- Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführung und Mitglieder des Aufsichtsrates,
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- Auflösung der Gesellschaft,
- Übernahme neuer Aufgaben,
- Beteiligung an anderen Unternehmen,
- Aufnahme neuer Gesellschafter.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft, Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Stammkapitals und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr 2014 fand am 28.09.2016 statt. In dieser Gesellschafterversammlung wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 847.465,52 EUR wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Weitere Gesellschafterversammlungen fanden mit folgenden wesentlichen Inhalten/Beschlüssen wie folgt statt:

18.03.2015	- Betriebsbericht des Betriebsführers - beihilferechtliche Beurteilung der Zuschüsse/Zuwendungen
15.04.2015	- Bestellung der NWPG Treuhand GmbH zur Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2014 - Bestellung von Frau Hamjediers zur Geschäftsführerin
13.07.2015	- Finanzierungssituation

N W P G T r e u h a n d G m b H
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -

Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, und zwar aus dem Bürgermeister der Stadt Friesoythe und acht weiteren Ratsmitgliedern. Die vorstehend genannten Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Friesoythe gem. § 51 Abs. 2 NGO (Fassung vom 28. Oktober 2006) bestimmt und können jederzeit unter Beachtung dieser Vorschrift vom Rat abberufen werden und ersetzt werden. Sie bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden. Scheidet ein Ratsmitglied des Aufsichtsrates vor Beendigung der Wahlperiode aus dem Rat aus, endet automatisch seine Berufung als Mitglied des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages die Geschäftsführung zu überwachen und kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen.

Der Aufsichtsrat beschließt über:

- a) Konzepte zur Arbeit der Gesellschaft,
- b) Erlass einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
- c) Anstellung, Bestellung und Widerruf der Bestellung der Geschäftsführung sowie die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- d) Einstellung, Entlassung und Vergütung des Personals.

Die Vornahme folgender Geschäfte bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Verpflichtung zu solchen Geschäften, wenn der Vermögenswert 20 TEUR übersteigt,
- b) Vergabe von Aufträgen und Beschaffung von Vermögensgegenständen mit einem höheren Wert als 20 TEUR,
- c) Verkauf und Übereignung von Vermögensgegenständen, wenn der Wert 20 TEUR übersteigt,
- d) Aufnahme von Darlehen,
- e) Hingabe von Darlehen, wenn der Wert einen Betrag von 20 TEUR übersteigt,
- f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung von Sicherheiten sowie Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche.

Ausweislich der vorliegenden Protokolle fanden in 2015 am 24.06.2015 sowie am 18.11.2015 Aufsichtsratssitzungen statt. Die erforderlichen Beschlüsse wurden nach unserer pflichtgemäßen Prüfung gefasst.

Geschäftsführung

Nach § 6 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

N W P G T r e u h a n d G m b H
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -

Geschäftsführer:

Herr Dipl.-Verwaltungswirt Dirk Vorlauf (bis 26.03.2015)

Herr Dipl.-Ingenieur Peter Fabian (bis 30.11.2015)

Frau Betriebswirtin (VWA), Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) Heidrun Hamjediers (ab 15. April 2015)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbs-, Beschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Eriedigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.